

## Informationsblatt Wasserrecht

Für wasserrechtliche Bewilligungsverfahren

Stadt Graz Bau- und Anlagenbehörde Referat für Wasser-, Umweltund Gesundheitsrecht

wasser@stadt.graz.at

graz.at/baubehoerde

Graz, März 2023

# 1. Entsorgung der Niederschlagswässer

Die anfallenden **Niederschlagswässer sind** grundsätzlich **auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen** (Ausnahme: z.B. Ableitung über den öffentlichen Kanal bei Zustimmung des Kanalbetreibers).

**Verunreinigte Regenwässer** (z.B. Wässer von Verkehrs- und Parkplatzflächen) **sind** vor der Versickerung **zu reinigen**. Eine Verrieselung über begrünte Mulden mit mind. 30 cm Humusaubau ist dabei grundsätzlich anzustreben.

Die Befestigung von **Verkehrsflächen** mit Rasengittersteinen ist nur zulässig, wenn sie mit Humus gefüllt und bewachsen sind.

Durchlässige Beläge mit rein mineralischem Aufbau oder mit offenen Fugen sind nicht erlaubt.

Die Anlagen zur Entsorgung der Oberflächenwässer sind mind. auf **30-Jährlichkeit** zu dimensionieren. Der Sohlabstand vom Sickerschacht zum höchsten Grundwasserspiegel muss mind. 1 m betragen.

Abklärung mit den wasserbautechnischen Amtssachverständigen hinsichtlich einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht je Bauplatz bei:

- Entwässerung von versiegelten Flächen größer als 3000 m² (in Schongebieten: 1000 m²)
- Parkflächen größer 20 PKW bei Einkaufsmärkten;
- alle Herkunftsflächen Flächentyp F3 bis F5, lt. ÖWAV-Regelblatt 45
- Einleitungen in Gewässer

Der **Stand der Technik** ist z.B. in den **Regelblättern 35 und 45** des ÖWAV definiert. Für die Berechnung der Anlagen zur Regenwasserentsorgung ist das entsprechende Versickerungsprogramm des ÖWAV zu empfehlen (gratis download auf der ÖWAV Homepage).

### 2. Bauten am Gewässer bzw. im Hochwasserabflussbereich

Zum Schutz vor Hochwasser sind **alle Gebäudeöffnungen** mit einem Sicherheitsabstand (**Freibord** 30 cm bis 50 cm) zum  $HQ_{100}$ -Wasserspiegel auszuführen. **Hangwassergefahren** sind bei der Planung ebenfalls zu berücksichtigen.

Wasserspiegel  $HQ_{30}$  und  $HQ_{100}$  können beim Wasserrechtsreferat erfragt werden (für jene Bereiche, die von der ABU IV – 2012 erfasst sind), andernfalls vom hydrographischen Dienst des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Zum Gewässer ist ein **Freihaltestreifen** von 10 m einzuhalten. Abstandsunterschreitungen sind mit der Abt. 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung und mit der Abteilung für Grünraum und Gewässer, Referat Gewässer und Hochwasserangelegenheiten, der Stadt Graz, zu vereinbaren.

#### WR-Bewilligungspflicht:

- Einbauten im HQ<sub>30</sub>-Hochwasserabflussgebiet
- Bauten am Ufer

## 3. Brunnen, Grabungen

Die Errichtung und die Sanierung von Hausbrunnen sind in der Regel bewilligungsfrei. Bei Auflassung ist der Brunnen ordnungsgemäß aufzufüllen. Brunnen sind tagwasserdicht zu verschließen, Brunnenschächte sind bis 30 cm über Gelände zu führen. Regenwässer dürfen nicht eingeleitet werden. Darüber hinaus kann eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für temporäre oder permanente Maßnahmen im Grundwasser(schwankungs-)bereich erforderlich sein.

#### WR-Bewilligungspflicht:

- Versorgung weiterer Nachbarobjekte mit Trinkwasser
- Grundwasser-Wärmepumpen
- Erdwärmeanlagen (Anzeige- oder Bewilligungsverfahren möglich)
- Grabungen und Bohrungen im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg tiefer als 1 m über den  $HGW_{100}$  (Hoher Grundwasserstand mit einer statistisch abgeleiteten 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit)
- Grabungen tiefer als 3 m im engeren GW-Schongebiet Andritz

Web-Infos: Bau- und Anlagenbehörde – Referat für Wasser-, Umwelt- und Gesundheitsrecht